

# Schulzahnpflege

## 1. Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Die Kinder und Jugendlichen lernen in der Schule den Zähnen Sorge zu tragen. Damit leistet die Schulzahnmedizin einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und an die gesundheitliche Chancengleichheit.

durch Prävention und Früherkennung von Erkrankungen der Zähne und des Mundes können Zahnschmerzen verhindert und Behandlungskosten reduziert werden.

Die Schulzahnpflege erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und beinhaltet:

- Altersgerechte Lektionen über zahngesundes Verhalten und Zahnputzübungen
- Eine obligatorische jährliche zahnärztliche Untersuchung
- Finanzielle Beiträge der Gemeinden an Zahnbehandlungen für Familien mit geringem Einkommen

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Schulzahnpflege sind:

- § 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG), Schulzahnärztliche Dienste
- §§ 1-10 der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)
- Leitfaden Schulzahnmedizin der Gesundheitsdirektion
- Stipendienreglement der Schule Hinwil (4.02-RE)

## 2. Zahnprophylaxe

### 2.1. Prophylaxe im Unterricht

Die Schule Hinwil stellt eine Schulzahnpflege-Instruktorin (SZPI) für die die Zahnprophylaxe in der Klasse an. Die SZPI besucht die obligatorischen Ausbildungskurse und die zwei jährlichen Fortbildungsveranstaltungen.

Der Prophylaxeunterricht ist ein Teil des Lehrplanes und wesentlicher Bestandteil der Mundgesundheit. Schwerpunkt des Unterrichts ist das Verständnis über Gesundheit und gesunde Ernährung und weitere Möglichkeiten zur Verhinderung von Karies.

Die Lektionen finden in den Zyklen 1 und 2 (Kindergarten und Primarschule) jeweils 2 x jährlich statt. Im Zyklus 3 (Sekundarschule) finden keine Lektionen statt.

Die Kinder im Zyklus 1 erhalten eine gratis Zahnbürste, die Kinder ab Zyklus 2 bringen die eigene Zahnbürste mit. Vergessene Zahnbürsten, werden durch die SZPI abgegeben und den Eltern durch die Lehrperson verrechnet (CHF 2.00).

		Dok.-Nr:	2.22-RE
		Version:	06.06.2024
		Seite:	2 / 4
Schulverwaltung	<b>Schulzahnpflege</b>		
Reglement			

## 2.2. Die obligatorische jährliche zahnärztliche Untersuchung

Alle Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Volksschulalter haben obligatorisch jährlich eine zahnärztliche Untersuchung vorzunehmen. Die Kosten werden durch die Schule übernommen.

Die Schule Hinwil verwendet ein Gutscheinsystem. Die Zahnarztwahl und Terminvereinbarung erfolgt durch die Eltern, es besteht freie Zahnarztwahl. Der Gutschein wird im Wert gemäss der kantonalen Vorgabe, ohne Fluoridlack-Behandlung, abgerechnet.

Röntgenbilder:

In der Regel werden im Verlaufe des Volksschulalters in Ergänzung zur klinischen Untersuchung sogenannte Bissflügel-Röntgenaufnahmen (BW) angefertigt (meistens in der 1. Klasse der Primarschule und in der 2. Klasse der Oberstufe). Die Kosten der Röntgenbilder werden durch die Schule übernommen. Ob diese, wie oft und zu welchem Zeitpunkt die Bissflügelaufnahmen angezeigt sind, ist immer eine zahnärztliche und individuelle Indikation.

## 3. Kostenbeiträge

### 3.1. Konservierende Zahnbehandlungen

- a) Beiträge an Zahnbehandlungen für Kinder, deren Eltern wirtschaftliche **Sozialhilfe** beziehen, werden durch den **Sozialdienst der Gemeinde Hinwil** übernommen. Eltern betroffener Kinder haben sich bei der Abteilung Soziales der Gemeinde Hinwil zu melden und sich an die Richtlinien der Gemeinde Hinwil zu halten.
- b) Eltern mit tiefen Einkommen können für Zahnarztrechnungen, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ein **Gesuch um Kostenbeteiligung** beantragen. Der Leistungsausweis der Krankenkasse und der aktuelle Steuerausweis sind in jedem Fall beizulegen. Behandlungsbeiträge werden gemäss dem Stipendienreglement der Schule Hinwil (4.03-RE) übernommen.

### 3.2. Kieferorthopädische Behandlungen

Für kieferorthopädische Behandlungen ist in jedem Fall ein frühzeitiger Abschluss einer entsprechenden Zahnversicherung empfohlen.

Eltern mit tiefen Einkommen können, gemäss dem Stipendienreglement der Schule Hinwil (4.02-RE) ein **Gesuch um Kostenbeteiligung** beantragen. Kostenbeiträge für kieferorthopädische Behandlungen müssen **vor der Behandlung**, mit dem Kostenvoranschlag des Zahnarztes, den Leistungsausweis der Krankenkasse und dem aktuellen Steuerausweis beantragt werden.

Gültig ab 01.08.2024	Ersetzt: 2.22-RE-Schulzahnpflege-Srö vom 14.03.20204 Dokument-Name: 2.22-RE-Schulzahnpflege-Srö	Genehmigt an der Schulpflege- Sitzung vom 13.06.2024
-------------------------	--	---

		Dok.-Nr:	2.22-RE
		Version:	06.06.2024
		Seite:	3 / 4
<b>Schulverwaltung</b>	<b>Schulzahnpflege</b>		
Reglement			

### 3.3. Voraussetzungen für die Prüfung der Kostenbeteiligung:

- a) Bei schwerwiegenden Störungen der Kiefer- und Gesichtsentwicklung ist das Vorliegen eines Geburtsgebrechens und die Leistungspflicht der Invalidenversicherung (IV) zu prüfen.
- b) Die Behandlungsindikatoren gemäss Schweregradliste (prof. Dr. Paul W. Stöckli) werden bei der Prüfung des Gesuchs angewendet. Für eine Kostenbeteiligung müssen Grad 4 oder Grad 3 vorliegen. Behandlungen Grad 1 oder Grad 2 sowie subjektive Indikatoren sind von Kostenbeiträgen ausgeschlossen.
- c) Für Leistungen, die von der öffentlichen Hand subventioniert werden, wenden die Zahnärzte den Sozialtarif an, bestehend aus einer bestimmten Anzahl Taxpunkte (TP) multipliziert mit dem TP-Wert Fr. 1.- (Sozialtarif).
- d) Der jährliche Zahnuntersuch wurde regelmässig durchgeführt und den früheren zahnärztlichen Anordnungen des Zahnarztes Folge geleistet.
- e) Behandlungstermine werden pünktlich eingehalten und vollständig durchgeführt. Unentschuldigtes Wegbleiben wird den Eltern verrechnet. An diese Kosten und an vorzeitig abgebrochene Behandlungen wird kein Schulbeitrag geleistet.
- f) Durch Unfall entstandene Schäden sind ausgeschlossen. Für diese Kosten ist eine Unfallversicherung, bei Kindern in der Regel die obligatorische Krankenkasse, zuständig.
- g) Für Kinder im Asylbereich gelten besondere Regelungen gemäss § 15 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG), Betroffene melden sich bei Abteilung Soziales der Gemeinde Hinwil

Gültig ab 01.08.2024	Ersetzt: 2.22-RE-Schulzahnpflege-Srö vom 14.03.20204 Dokument-Name: 2.22-RE-Schulzahnpflege-Srö	Genehmigt an der Schulpflege- Sitzung vom 13.06.2024
-------------------------	--	--

		Dok.-Nr:	2.22-RE
		Version:	06.06.2024
		Seite:	4 / 4
<b>Schulverwaltung</b>	<b>Schulzahnpflege</b>		
Reglement			

### 3.4. Behandlungsindikatoren, Schweregradliste

(gemäss prof. Dr. Paul W. Stöckli)

#### **Grad 4 – Behandlung zwingend**

Strukturschädigende / potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände

#### **Grad 3 – Behandlung notwendig**

Fehlerhafte Entwicklungen, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung weisen oder Zustände, die langfristig die Stabilität und Funktion des stomatognathen Systems gefährden

#### **Grad 2 – Behandlung wünschenswert**

Zustände, die nicht optimal sind, jedoch Strukturen, Stabilität und Funktionsmuster des stomatognathen Systems kaum/nicht wesentlich gefährden.

#### **Grad 1 – Behandlung kann erwogen werden**

Die intra- und intermaxillären Abweichungen liegen an der Grenze der mittleren Streubreite; aus zahnärztlicher Sicht besteht kein Behandlungsbedarf.

#### **Subjektive Behandlungsindikatoren**

Z.B. ästhetisch begründete Behandlung) können bei der kieferorthopädischen Behandlungsplanung von Sozialversicherungs- und Fürsorgepatienten nicht berücksichtigt werden.

Gültig ab 01.08.2024	Ersetzt: 2.22-RE-Schulzahnpflege-Srö vom 14.03.20204 Dokument-Name: 2.22-RE-Schulzahnpflege-Srö	Genehmigt an der Schulpflege- Sitzung vom 13.06.2024
-------------------------	--	---